

**PARLAMENTARISCHE INITIATIVE** von Germain Mittaz (CVP, Dietikon)

betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997

---

§ 35 ist wie folgt zu ändern:

Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr.	5'500.--
2% für die weiteren	Fr.	4'100.--
3% für die weiteren	Fr.	4'100.--
4% für die weiteren	Fr.	6'700.--
5% für die weiteren	Fr.	8'200.--
6% für die weiteren	Fr.	9'500.--
7% für die weiteren	Fr.	10'900.--
8% für die weiteren	Fr.	14'900.--
9% für die weiteren	Fr.	28'600.--
10% für die weiteren	Fr.	28'500.--
11% für die weiteren	Fr.	44'900.--
12% für die weiteren	Fr.	58'400.--
13% für Einkommensteile über	Fr.	224'300.-

-

Für steuerbare Einkommen bis Fr. 19.000.-- gelten folgende (reduzierte) einfache Steuern:

0% für die ersten	Fr.	13'700.--
7% für die weiteren	Fr.	1'300.--
8% für die weiteren	Fr.	4'000.--

Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr.	11'000.--
2% für die weiteren	Fr.	5'400.--
3% für die weiteren	Fr.	6'800.--
4% für die weiteren	Fr.	8'200.--
5% für die weiteren	Fr.	9'500.--
6% für die weiteren	Fr.	12'200.--
7% für die weiteren	Fr.	27'200.--
8% für die weiteren	Fr.	27'200.--
9% für die weiteren	Fr.	40'800.--
10% für die weiteren	Fr.	48'900.--
11% für die weiteren	Fr.	53'000.--
12% für die weiteren	Fr.	61'200.--
13% für Einkommensteile über	Fr.	311'400.-

Für steuerbare Einkommen bis Fr. 32'000.-- gelten folgende (reduzierte) einfache Steuern:

0 % für die ersten	Fr.	23'200.--
5% für die weiteren	Fr.	1'300.--
6% für die weiteren	Fr.	1'500.--
7% für die weiteren	Fr.	1'500.--
8% für die weiteren	Fr.	1'500.--
9% für die weiteren	Fr.	1'500.--
10% für die weiteren	Fr.	1'500.--

Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Diese Anpassungen treten bereits für das Steuerjahr 1999 in Kraft.

Germain Mittaz

Begründung:

Durch die Besteuerung der AHV-Rente zu 100% sind viele Rentner (vor allem diejenigen mit einem "Kleineinkommen") steuerlich viel stärker belastet worden als bisher.

Die Steuerzahlungsthematik stellt allerdings ein Problem für sämtliche Steuerpflichtige mit bescheidenem Einkommen dar. Aus diesem Grund sind die Tarife für diese Steuerzahlerkategorie sozialer zu gestalten.